C/2026/4347

10.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12570 — C2X / CPCM / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4347)

1. Am 30. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— C2X Ltd (Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von A.P. Møller Holding A/S (Dänemark),

— CP Industrial Capital Management Co., Limited (Hongkong), letztlich kontrolliert von Charoen Pokphand Group Co., Ltd. (Thailand).

Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen heißt C2X Asia Pte Ltd (Singapur).

C2X Ltd und CP Industrial Capital Management Co., Limited werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über C2X Asia Pte Ltd erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— C2X Ltd entwickelt und betreibt Projekte zur Herstellung von grünem Methanol in erster Linie für die Branchen Chemie, Luftfahrt und Schifffahrt,

— CP Industrial Capital Management Co., Limited ist eine Investmentgesellschaft und Teil der Charoen Pokphand Group, einer diversifizierten multinationalen Gruppe mit Tätigkeiten in den Bereichen Lebensmittel, Einzelhandel, Telekommunikation, Infrastruktur, Arzneimittel und Finanzdienstleistungen.

3. Die Geschäftstätigkeit von C2X Asia Pte Ltd wird in der Entwicklung, dem Betrieb und der Vermarktung von Projekten für grünes Methanol in China und Südostasien bestehen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12570 — C2X / CPCM / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË